



Einwohnergemeinde Hochwald

STEUERREGLEMENT

Stand: Dezember 2022

Gültig ab 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

I. Steuerhoheit	3
§ 1 Grundlage	3
II. Steuerpflicht.....	3
§ 2 Natürliche und juristische Personen.....	3
§ 3 Bürgergemeinden	3
III. Steuerfuss	3
§ 4 Natürliche und juristische Personen.....	3
IV. Steuerverfahren	4
§ 5 Verwirkung.....	4
§ 6 Gemeindesteuerregister.....	4
§ 7 Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren	4
V. Steuerbezug	5
§ 8 Einheitsbezug.....	5
VI. Schlussbestimmungen	5
§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts.....	5
§ 10 Inkrafttreten	5

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Hochwald

gestützt auf § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (Steuergesetz [StG; BGS 614.11]),

beschliesst:

I. STEUERHOHEIT

§ 1 Grundlage

- ¹ Die Einwohnergemeinde Hochwald erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes die Einkommens-, Vermögenssteuern von den natürlichen Personen sowie Gewinn- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen.

II. STEUERPF LICHT

§ 2 Natürliche und juristische Personen

- ¹ Der Einwohnergemeinde Hochwald gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne der §§ 8-10 und § 85 sowie des § 247 StG zu der Gemeinde besteht.

§ 3 Bürgergemeinden

- ¹ Bürgergemeinden, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von § 85 StG zur Gemeinde besteht werden besteuert
- a) für jene Teile des Kapitals, welche nicht unmittelbar öffentlichen zwecken oder wohlthätigen und gemeinnützigen Einrichtungen dienen, und für die entsprechenden Teile des Einkommens;
 - b) für Betriebe mit wirtschaftlichen Zwecken, die einen Überschuss abwerfen.

- ² Darüber hinaus sind die Bürgergemeinden steuerbefreit.

- ³ Die von der Einwohnergemeinde Hochwald besteuerten Bürgergemeinden gelten als juristische Personen.

III. STEUERFUSS

§ 4 Natürliche und juristische Personen

- ¹ Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben.
- ² Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Budgets den Steuerfuss für das folgende Jahr.

- ³ Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürliche Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen.

IV. STEUERVERFAHREN

§ 5 Verwirkung

- ¹ Das Recht, eine Gemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG).

§ 6 Gemeindesteuerregister

- ¹ Das Gemeindesteuerregister wird von der Gemeindesteuerregisterführerin oder dem Gemeindesteuerregisterführer erstellt; es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge.
- ² Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister können der steuerpflichtigen Person sowie in ihrem schriftlichen Einverständnis Dritten ausgestellt werden; jeder Ehegatte kann ohne Zustimmung des andern einen Auszug für die gemeinsam veranlagten Steuerperioden verlangen.
- ³ Registerauszüge stellt die Gemeindesteuerregisterführerin oder der Gemeindesteuerregisterführer aus.

§ 7 Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren

- ¹ Die Gemeindesteuerregisterführerin oder der Gemeindesteuerregisterführer vertritt die Gemeinde in Steuersachen; insbesondere ist sie oder er befugt,
- a) im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (§ 121 Absatz 4 und § 123 StG);
 - b) Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (§ 149 Absatz 1, § 155 Absatz 3, § 160 Absatz 1 StG) sowie gegen Entscheide des Kantonalen Steueramtes (§146 und § 251 StG) zu erheben;
 - c) Ansprüche auf Bestimmung des Veranlagungsortes (§ 146 StG) und auf Steuerauscheidung (§ 251 StG) geltend zu machen;
 - d) Veranlagungsmittelungen entgegenzunehmen (§ 148 Absatz 3 StG);
 - e) zum Erlass von Steuern im Veranlagungsverfahren Stellung zu nehmen (§ 182 Abs. 3 StG);
 - f) Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Gemeinde durch das Kantonale Steueramt zu führen (§ 187 Absatz 4 StG).
- ² Stellungnahmen zu Steuererleichterungen nach § 6 Absatz 2 StG gibt der Gemeinderat ab.

V. STEUERBEZUG

§ 8 Einheitsbezug

- ¹ Die Einwohnergemeinde Hochwald hat per 1. Januar 2024 den freiwilligen Einheitsbezug nach §256^{bis} StG eingeführt und per 23.09.2022 mit dem Kantonalen Steueramt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.
- ² Der Bezug der direkten Gemeindesteuern ab Steuerperiode 2024 richtet sich nach der Steuerverordnung Nr. 23: Einheitsbezug vom 23.08.2022 (StVO Nr. 23; BGS 614.159.23) sowie nach der Leistungsvereinbarung vom 23.09.2022.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind das Steuerreglement vom 17.12.2007 mit all seinen Änderungen und alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.
- ² Das Steuerreglement vom 17.12.2007 bleibt weiterhin anwendbar für die direkten Gemeindesteuern aus den Steuerperioden bis und mit 2023 sowie für Nachsteuer- und Steuerstrafverfahren, wenn die entsprechende Verfügung oder der entsprechende Rechtsmittelentscheid vor dem 1. Januar 2024 eröffnet wird und in Rechtskraft erwächst.

§ 10 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Finanzdepartement genehmigt worden ist, auf den 01.01.2024 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Hochwald beschlossen am 12.12.2022



Georg Schwabegger
Gemeindepräsident



Franziska Saladin Kapp
Gemeindeschreiberin

Vom Finanzdepartement genehmigt mit Verfügung vom 12.01.2023.